

SICHERHEITSDATENBLATT

(ChemV, SR 813.11)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : TOPLIN LIJNOLIE GRONDVERF AQUA #2010 BASIS WIT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

öffentliche Verwendung

professionellen Einsatz

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : RIGO VerffabrieK for THYMOS AG.

Adresse : Dokweg 40, 1976 CA, IJmuiden, Netherlands.

Telefon : +31 (0)25 554 84 48. Fax : .

veilig@rigoverffabrieK.nl

<https://rigoverffabrieK.nl/>

Made for : THYMOS AG - CH-5600 Lenzburg - Tel : +41 (0)62 892 44 44

1.4. Notrufnummer :

Tox Info Suisse

24-Stunden-Notrufnummer : 145 (aus dem Ausland : +41 44 251 51 51)

<https://www.toxinfo.ch> - info@toxinfo.ch

Weitere Notrufnummern

BERLIN Giftnotruf der Charité Tel.: 030/19240 (Notruf)

Poison Control Centre (WIEN) Emergency helpline: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen (EUH208).

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Zusätzliche Etikettierung :

EUH208

Enthält 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH208

Enthält GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON ; 2-METHYL-2H-ISO-THIAZOL-3-ON (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P271

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501

Inhalt/Behälter auf einer zugelassenen Deponie zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) ≥ 0.1 % veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 59 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz $\geq 0.1\%$, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

Das Gemisch enthält keine Mikropartikel eines synthetischen Polymers, die der Definition von Mikroplastik gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

TOPLIN LIJNOLIE GRONDVERF AQUA #2010 BASIS WIT

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Identifikation	Einstufung (EG) 1272/2008	Hinweis	%
INDEX: 613-088-00-6 CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9 REACH: 01-2120761540-60 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON	GHS06, GHS05, GHS09 Dgr Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 2, H330 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1		0 <= x % < 0.036
CAS: 7631-86-9 EC: 231-545-4 REACH: 01-2119379499-16 SILICIUMDIOXID		[xiii]	0 <= x % < 0.01
INDEX: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9 REACH: 01-2120764691-48 GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON ; 2-METHYL-2H-ISO-THIAZOL-3-ON (3:1)	GHS06, GHS05, GHS09 Dgr Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 2, H330 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 100 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 100 EUH071	B	0 <= x % < 0.0015

Spezifische Konzentrationswerte

Kennzeichnung	spezifische Konzentrationswerte	ATE
INDEX: 613-088-00-6 CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9 REACH: 01-2120761540-60 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON	Skin Sens. 1A: H317 C>= 0.036%	Inhalation: ATE = 0.21 mg/l 4h (Staub/Dunst) oral: ATE = 450 mg/kg KG
INDEX: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9 REACH: 01-2120764691-48 GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON ; 2-METHYL-2H-ISO-THIAZOL-3-ON (3:1)	Skin Corr. 1C: H314 C>= 0.6% Skin Irrit. 2: H315 0.06% <= C < 0.6% Eye Dam. 1: H318 C>= 0.6% Eye Irrit. 2: H319 0.06% <= C < 0.6% Skin Sens. 1A: H317 C>= 0.0015%	

Nanoform

Kennzeichnung	Nanoform
CAS: 7631-86-9 EC: 231-545-4 REACH: 01-2119379499-16 SILICIUMDIOXID	Bezeichnung der Nanoform(en): SILICIUMDIOXID d50 : 2.5-50 nm Form- und Größenverhältnis der Partikel: SPHÄROIDAL Kristallinität: amorph Oberflächenfunktionalisierung/-behandlung: nein

Angaben zu Bestandteilen :

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[xiii] Nanoform.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken :

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Angabe vorhanden.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Arbeiter.

Inhalation.
Örtliche kurzfristige Folgen.
4 mg Substanz/m³

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Örtliche langfristige Folgen.
4 mg Substanz/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm ISO 16321 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN ISO 374-1 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe :

- Naturlatex

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form : viskose Flüssigkeit

Farbe

Weiß

Geruch

Geruchsschwelle : nicht bestimmt
geringer Geruch

Schmelzpunkt

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : nicht relevant

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich : nicht bestimmt

TOPLIN LIJNOLIE GRONDVERF AQUA #2010 BASIS WIT

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich : 100 °C.

Entzündbarkeit

Nicht entzündlich.

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%) : nicht bestimmt

Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%) : nicht bestimmt

Flammpunkt

Flammpunktbereich : Flammpunkt > 100°C.

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur : nicht betroffen

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung : nicht betroffen

pH

pH : nicht bestimmt
schwach alkalisch (basisch)
PH (wässriger Lösung) : nicht bestimmt

Kinematische Viskosität

Viskosität : nicht bestimmt

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit : verdünnsbar, mischbar
Fettlöslichkeit : nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck

Dampfdruck (50°C) : keine Angabe

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte : > 1

Relative Dampfdichte

Dampfdichte : nicht bestimmt

Partikeleigenschaften

Das Gemisch enthält eine Nanoform. In Abschnitt 3 finden Sie die Merkmale der Partikel, die die Nanoform definieren.

9.2. Sonstige Angaben

VOC (g/l) : 5

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Angabe vorhanden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Angabe vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1. Stoffe

a) Akute toxische Wirkung :

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)

Oral :

LD50 > 5000 mg/kg Körpergewicht

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal :

LD50 > 6000 mg/kg Körpergewicht

Art : Kaninchen

Inhalativ (Staub/Nebel) :

LC50 >= 1000 mg/m3

Art : Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

1,2-BENZISOTHAZOL-3(2H)-ON (CAS: 2634-33-5)

Oral :

LD50 = 450 mg/kg Körpergewicht

Inhalativ (Staub/Nebel) :

LC50 = 0.21 mg/l

Expositionsdauer : 4 h

b) Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)

Art : Kaninchen

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Keine Angabe vorhanden.

e) Keimzellmutagenität :

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)

Ohne mutagene Wirkungen.

OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

f) Karzinogenität :

Keine Angabe vorhanden.

g) Reproduktionstoxizität :

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)

Fruchtbarkeitsstudie :

Art : Ratte

OECD Guideline 414 (Prenatal Developmental Toxicity Study)

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)

Oral :

C = 9000 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art : Ratte

Expositionsdauer : 90 Tage

OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents)

Inhalativ :

C = 1 mg/litre/6h/day

Art : Ratte

Expositionsdauer : 90 Tage

OECD Guideline 413 (Subchronic Inhalation Toxicity: 90-Day)

TOPLIN LIJNOLIE GRONDERF AQUA #2010 BASIS WIT

j) Gefahr bei Aspiration :

Keine Angabe vorhanden.

11.1.2. Gemisch

11.1.2.1 Informationen über Gefahrenklassen

a) Akute toxische Wirkung :

Oral : Keine Angabe vorhanden.

Dermal : Keine Angabe vorhanden.

Inhalativ (Staub/Nebel) : Keine Angabe vorhanden.

b) Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Keine Angabe vorhanden.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Keine Angabe vorhanden.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Enthält mindestens eine sensibilisierende Substanz. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

e) Keimzellmutagenität :

Keine Angabe vorhanden.

f) Karzinogenität :

Keine Angabe vorhanden.

g) Reproduktionstoxizität :

Keine Angabe vorhanden.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

j) Gefahr bei Aspiration :

Keine Angabe vorhanden.

11.1.2.2 Sonstige Angaben

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren bekannten Gefahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Substanz, die als endokriner Disruptor mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bewertet wurde.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)

Toxizität für Fische :

LC50 = 10000 mg/l
Art: Danio rerio
Expositionszeitdauer: 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 > 1000 mg/l
Art : Daphnia magna
Expositionszeitdauer : 24 h
OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen :

ECr50 > 10000 mg/l
Art : Scenedesmus subspicatus
Expositionszeitdauer : 72 h
OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

TOPLIN LIJNOLIE GRONDERF AQUA #2010 BASIS WIT

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

SILICIUMDIOXID (CAS: 7631-86-9)
Biologischer Abbau :

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Substanz, die als endokriner Disruptor mit Auswirkungen auf die Umwelt bewertet wurde.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Bestimmungen zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws) :

WGK 1 : Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die Abfälle müssen gemäß der Verordnung über die Begrenzung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VeVA; SR 814.610) und der Verordnung des UVEK über Listen für die Verbringung von Abfällen (SR 814.610.1) entsorgt werden.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) :

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind.

08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

-

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2023/707
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2025/1222. (ATP 23)

Schweizer Vorschriften :

- Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11).
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).
- Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» des Swiss Safety Center.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) :

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten : Klasse B (Flüssigkeiten, die Wasser in grossen Mengen verunreinigen können).

- Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) :

Mengenschwelle : Nicht relevant.

- Verordnung der über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, RS 814.018) :
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.308.142.1).

- Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV, SR 814.82).

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Zulassungen gemäß Titel VII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Das Gemisch enthält keine Substanz, die gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genehmigt werden muss: <https://echa.europa.eu/fr/authorisation-list>.

Ozonabbauende Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 2024/590).

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der eine Gefahr für die Ozonschicht darstellt.

Persistente organische Schadstoffe (POS) (Verordnung (EU) 2019/1021):

Das Gemisch enthält keine persistenten organischen Schadstoffe.

Rotterdam-Konvention über das Verfahren der vorherigen informierten Zustimmung für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide im internationalen Handel:

Das Gemisch unterliegt nicht dem Verfahren der vorherigen informierten Zustimmung (PIC).

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe:

Das Gemisch enthält mindestens einen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegt:

- Natriumnitrat (CAS 7631-99-4)

Der Erwerb, die Einführung, der Besitz oder die Verwendung dieses beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit unterliegt der Meldepflicht.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABE

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Abkürzungen und Akronyme :

LD50 : The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

LC50 : The concentration of a test substance resulting in 50% lethality in a given period. (Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

EC50 : The effective concentration of substance that causes 50% of the maximum response. (Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.)

ECr50 : The effective concentration of substance that causes 50% reduction in growth rate. (Die effektive Substanzkonzentration, die eine 50%ige Reduzierung der Wachstumsrate bewirkt.)

REACH : Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

ATE : Acute Toxicity Estimate (Schätzwert Akuter Toxizität)

KG : Body Weight BW (Körpergewicht)

DNEL : Derived No-Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

ADR : Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IATA : Internationaler Luftverkehrsverband

IMDG : Internationale Seegefährliche Güter

ICAO : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

PBT : persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

PIC: Vorherige informierte Zustimmung.

POP: Persistenter organischer Schadstoff.

RID : Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.

SVHC : besonders besorgniserregende Stoffe.

vPvB : sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

WGK : Wassergefährdungsklasse.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und werden nach bestem Wissen bereitgestellt. Sie stellen keine Garantie bestimmter Produkteigenschaften dar und begründen kein Vertragsverhältnis. Der Anwender trägt die alleinige Verantwortung für die sichere und vorschriftsmäßige Verwendung des Produkts gemäß den geltenden Vorschriften.
